

Landeshauptstadt

Hannover

**Hinweise für
Hundehalterinnen und Hundehalter
in der Landeshauptstadt Hannover**

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Recht und Ordnung
Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
Vordere Schönepfuhl 14
30167 Hannover
Tel.: 0511-168 31254 oder 0511-168 31255
Fax: 0511-168 31233
e-Mail: 32.2@hannover-stadt.de**

Hinweise für HundehalterInnen

1. Was müssen Sie als Halter/in eines Hundes beachten?

Jede/r Hundehalter/in muss

- ihren/seinen Hund bei der Stadt Hannover - Fachbereich Finanzen - steuerlich anmelden ([Hundesteuer](#)),
- ihren/seinen Hund durch einen Transponder (Chip) kennzeichnen,
- eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschließen (Mindestversicherungssumme bei Personenschäden 500.000 €, bei Sachschäden 250.000 €),
- den Hund entsprechend seinen Bedürfnissen angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen ([Tierschutzhundeverordnung](#)).
- sicherstellen, dass der Hund nur von Personen geführt wird, die den Hund beherrschen können.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist selbstverständlich.

2. Was müssen Sie als Hundeführer/in beachten?

- Wer einen Hund führt, muss in der Lage sein, ihn zu beherrschen. Es muss stets eine Hundeleine mitgeführt werden.
- Der Hund muss immer in dem von Ihnen sichtbaren Einflussbereich bleiben und darf nicht unbeaufsichtigt herum laufen.
- Sie müssen verhindern, dass Ihr Hund Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- Hundekot muss vom Hundeführer sofort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden (z. B. in Abfallbehälter).

3. Wohin darf ich einen Hund nicht mitnehmen?

Ein Hundeverbot gilt

- auf Kinderspielplätzen und Spielparks
- auf Friedhöfen,
- auf Schulhöfen,
- im Stadtpark und im Tiergarten
- in den Herrenhäuser Gärten (Großer Garten, Berggarten) und
- auf Liegewiesen sowie
- auf Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten und
- einzelne Flächen in Grünanlagen, bei denen das Hundeverbot mit Schildern gekennzeichnet ist.

Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden und Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen. Diese Ausnahme gilt nicht auf Kinderspielplätzen, in Spielparks und im Tiergarten.

4. Wo muss ich einen Hund anleinen?

In der Landeshauptstadt Hannover besteht kein grundsätzlicher Leinenzwang.

In folgenden Bereichen müssen die Hunde jedoch ausnahmslos angeleint werden:

- innerhalb des Gebietes des Stadtbezirks Mitte,
- in Fußgängerzonen und Einkaufszentren sowie
- innerhalb eines Umkreises von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen.
- In öffentlichen Anlagen müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. Zu den öffentlichen Anlagen zählen beispielsweise Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen, Kleingärten und Wälder.
- In den öffentlichen Verkehrsmitteln werden Hunde nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen. Zudem dürfen Hunde nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- Auch in der Landeshauptstadt Hannover müssen Hunde in Wäldern und in der freien Landschaft während der [allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit](#) vom **1. April bis zum 15. Juli** jeden Jahres angeleint werden. Dies gilt auch für mehrere Hundenauslaufflächen. Der Begriff der freien Landschaft umfasst sämtliche für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Landschaften.
- Weitere Regelungen zu Anleinplichten sind den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Schongebiete zu entnehmen ([Umgang mit Hunden in den Freiräumen von Hannover](#) Informationen für HundehalterInnen). Eine [Übersichtskarte](#) gibt einen ersten Überblick über die betroffenen Landschaftsbereiche.

5. Gibt es Ausnahmen von der Anleinplicht in öffentlichen Anlagen?

Der Leinenzwang gilt nicht in den eingerichteten Hundenauslaufflächen.

Die [Hundenauslaufflächen und -wege](#) sind jeweils ausgewiesen und beschildert.

Zudem können wir im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich des Leinenzwangs in städtischen Park- und Grünanlagen sowie Wäldern zulassen. Die Ausnahmegenehmigung muss der Hundeführer schriftlich im Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover, Vordere Schöneporth 14, 30167 Hannover, Tel.: 0511/168-31254 und 0511/168-31255, Fax: 0511/168-31233, e-Mail: 32.22.3T@hannover-stadt.de beantragen. Sie wird nur erteilt, wenn der Hundehalter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, persönlich geeignet ist und eine mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundeprüfung oder einen Hundeführerschein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder die Prüfung des Berufsverbandes der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. der Stufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht während der [allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit](#) vom **1. April bis zum 15. Juli** in Wäldern und in der freien Landschaft und nicht in den Gebieten und an den Orten, an denen Hunde angeleint werden müssen wie z. B. im Stadtbezirk Mitte oder innerhalb eines Umkreises von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen.

6. Wann gilt ein Hund als gefährlich?

Wann muss ein Hund einen Maulkorb tragen und an der Leine geführt werden?

Sollte ein Hund bereits einen Menschen oder ein Tier gebissen haben, oder in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, ist dieser Hund gefährlich im Sinne der Hannoverschen [Hundeverordnung](#). Dies gilt auch für Hunde, die bereits unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde gehetzt oder gerissen haben. Der Hund muss dann in der Öffentlichkeit stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.

Durch den Leinen- und Maulkorbzwang soll verhindert werden, dass erneut Menschen oder Tiere gefährdet werden. Diese Einschränkung für den Hund stellt insofern keine Bestrafung dar und soll den Hundehalter neben der Gefahrenminimierung motivieren, das unerwünschte Verhalten seines Hundes unter sachkundiger Anleitung zu bearbeiten. So hebt der Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten den stetigen Leinen- und Maulkorbzwang auf Antrag wieder auf, wenn eine erfolgreiche Therapie und die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung des Halters nachgewiesen wurden. Welche Unterlagen dafür eingereicht werden müssen, wird im Einzelfall durch die sachkundigen Amtstierärzte entschieden. Dies kann z. B. der Nachweis einer erfolgreichen Therapie sein, die durch einen sachverständigen Tierarzt durchgeführt wurde, oder ein aktueller Nachweis einer Hundeschule, dass ein Hundeführerschein erworben worden ist.

Sollte darüber hinaus ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere indem er Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat, und unsere Amtstierärzte daher im Sinne des [Niedersächsischen Hundegesetzes](#) festgestellt haben, dass von diesem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird eine Erlaubnis benötigt ([Halten von gefährlichen Hunden \(Stadt Hannover\)](#)).

Ansprechpartner:

Akute Gefahrensituationen	Polizei Tel. 110
Hundeverordnung	0511/168-31254 und 0511/168-31255
Hundeauslaufflächen	0511/168-43801
Hundesteuerstelle	0511/168-40024
Tierschutz	0511/168-31153